

01. Januar 2018

Befunderhebung, Diagnose und Haftung

Es gibt Symptome, die lassen auf ein spezifisches Krankheitsbild schließen, andere wiederum erfordern zwingend eine weitergehende Untersuchung und somit Befunderhebung, zumindest um gegebenenfalls eine bestimmte Erkrankung auszuschließen. Durch das Patientenrechtegesetz wurden die §§ 630a ff. BGB eingeführt und somit auch Regelungen hinsichtlich der Verschiebung der Beweislastregelungen bei Befunderhebungsfehlern getroffen, § 630h BGB.

Befunderhebungsfehler

Werden medizinisch gebotene Befunde nicht erhoben, liegt ein Befunderhebungsfehler vor. Für eine mögliche Haftung des Arztes kommt es darauf an, ob es sich hierbei um einen einfachen oder groben Fehler handelt. Insoweit bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Haftungsvoraussetzungen. In bestimmten Fällen kommen dem Patienten Beweiserleichterungen zugute, um eine Haftung des Arztes zu begründen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass das Vorliegen eines Befunderhebungsfehlers vermutet wird und der Arzt nachweisen muss, dass dieser nicht vorliegt, um diese Vermutung zu widerlegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dies der Fall, wenn die Abklärung der vorliegenden Symptome sehr wahrscheinlich einen so deutlichen und gravierenden Befund ergeben hätte, dass ein Verkennen oder eine Nichtreaktion auf diesen möglichen Befund einen groben Fehler darstellt und der eingetretene Gesundheitsschaden die einzige Folge ist.

Diagnoseirrtum

Nach Auswertung der Befunde wird eine Diagnose gestellt. Die Befundauswertung muss aus berufsfachlicher Sicht des Fachbereiches des behandelnden Arztes erfolgen.

In der konkreten Behandlungssituation müssen alle Auffälligkeiten die für den Patienten zukünftig von Bedeutung sein könnten festgestellt werden, auch wenn diese mit der veranlassten Befunderhebung in keinem Zusammenhang stehen. Ein Diagnoseirrtum liegt dann vor, wenn der Arzt einen Befund falsch interpretiert und deshalb keine erforderliche Behandlung erfolgt und/oder aufgrund dieser Falschinterpretation eine weitere erforderliche Befunderhebung nicht veranlasst wird.

Die Rechtsprechung ist jedoch zurückhaltend bei der Annahme eines haftungsauslösenden Diagnoseirrtums, da eine Krankheit nicht immer eindeutig nur auf eine Ursache hinweist. Insoweit kommt eine Haftung nur dann in Betracht, wenn die Symptome so eindeutig sind, dass das Stellen der richtigen Diagnose zweifelsfrei hätte erfolgen können.